

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WEIZ

Bezirkshauptmannschaft Weiz

Gemeinde Pischelsdorf am Kulm Pischelsdorf 85 8212 Pischelsdorf am Kulm

→ Umwelt/Agrarreferat

Bearb.: Ingomar Berghold Tel.: +43 (3172) 600-297 Fax: +43 (3172) 600-550

E-Mail: bhwz-

umweltundagrarwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-216242/2025-4 Weiz, am 02.07.2025

Ggst.: Kaufvertrag vom 04.06.2025

Kundmachung gem. § 8a Stmk. Grundverkehrsgesetz 1993 idgF.

KUNDMACHUNG

betreffend Rechtsgeschäfte über landwirtschaftliche Grundstücke nach dem Stmk. GVG

Bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Verkäufer:

Andrea Koller, 8212 Pischelsdorf am Kulm, Pischelsdorf 270

Art des Rechtsgeschäftes:

Kaufvertrag vom 04.06.2025

Vertragsgegenstand:

Katastralgemeinde	Grundstücksnummer(n)	Flächenausmaß
Pischelsdorf	150/3	1,2401 ha

Jede Landwirtin/jeder Landwirt (§ 8a Abs. 5 Stmk. GVG) kann **bis 23.07.2025** bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz ihre/seine Bereitschaft zum Erwerb obiger Liegenschaft(en) schriftlich oder niederschriftlich anmelden.

Mit der Anmeldung ist ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit hinsichtlich des beabsichtigten Erwerbes zu erbringen (z.B. Bankgarantie). Eine nach dem oben angeführten Zeitpunkt eingelangte Mitteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

<u>Kaufpreis:</u> 24.802,--

Rechtsgrundlagen:

§ 8a Abs. 3 iVm. § 4a Z.3 a)-c) des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl.Nr. 134/1993 i.d.g.F. LGBl.Nr. 79/2023 (Stmk. GVG).

§ 8a:

(3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

§ 4a Z.3 a)-c):

Landwirtin/Landwirt:

- a) wer einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder Lebensgefährtin/Lebensgefährten oder eingetragener Partnerin/eingetragenem Partner oder anderen Land- und /oder Forstwirtinnen/Forstwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen land- und/oder forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/ Dienstnehmern ordnungsgemäß bewirtschaftet oder
- b) nach Erwerb eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder land- und/oder forstwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z. 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt; dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Voraussetzungen gem. § 8 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 erfüllt werden oder
- c) eine juristische Person, eingetragene Personengesellschaft oder andere rechtsfähige Personengemeinschaft, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist, die von einer natürlichen Person wirtschaftlich dominiert wird, die die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzt. Gibt es aufgrund von Anteilsgleichheit keine natürliche Person, die die Betriebsgesellschaft wirtschaftlich dominiert, muss zumindest eine Person der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzen. Die Betriebsgesellschaft hat mittels Betriebskonzept die Absicht einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zumindest für die Dauer von 7 Jahren glaubhaft zu machen.

In den Vertrag über das Rechtsgeschäft kann der Interessent bis zur oben genannten Frist nur bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht nehmen.

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin der Gemeinde Pischelsdorf am Kulm wird gemäß § 8 a Abs. 1 – 3 Stmk. GVG ersucht, diese Kundmachung unverzüglich und ortsüblich bis zu der in der Kundmachung genannten Anmeldefrist zu verlautbaren und der Ortsvertreterin/dem Ortsvertreter sowie der zuständigen Bezirkskammer eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln.

Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen und anschließend ist die Kundmachung an die Bezirkshauptmannschaft Weiz zu retournieren.

Mit freundlichen Grüßen Der Bezirkshauptmann i.V. Ingomar Berghold (elektronisch gefertigt)